



**SCHÖNBUCH-GYMNASIUM  
HOLZGERLINGEN**

## **Abmeldung vom Religionsunterricht für religionsmündige Schülerinnen und Schüler**

Nach § 100 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der letzten Fassung ist die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen nur zu Beginn des Unterrichts eines Schulhalbjahres zulässig.

Hierzu wird nach der Verwaltungsvorschrift vom 12.08.93 (KuU 93/411) folgendes bestimmt:

1. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.
2. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben den Unterricht im Fach **Ethik** zu besuchen. Wer von Religion nach Ethik und umgekehrt wechseln will, sollte möglichst bereits ab der 1. Stunde am gewählten Fachunterricht teilnehmen.

Nach diesem Erlass endet die einzuhaltende Frist für das

### **2. Schulhalbjahr 2022/2023 am 15. Februar 2023**

Schüler ab 14 Jahren (Religionsmündigkeit), die das Recht auf Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen beanspruchen wollen, informieren bis zu diesem Termin den Schulleiter persönlich und unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung darüber. **Die Abmeldung gilt dann bis auf Widerruf!**

Zusätzlich sollte bei allen Schülern unter 18 Jahren auf der schriftlichen Erklärung eine Formulierung folgender Art oder ähnlich vermerkt werden:

**Wir haben von der Absicht unserer Tochter/unsere Sohn sich vom Religionsunterricht abmelden zu wollen Kenntnis genommen. Uns ist bekannt, dass wir das Recht haben, bei der formellen Abmeldeerklärung in der Schule anwesend zu sein. Durch nachstehende Unterschrift bestätigen wir, dass wir auf unser persönliches Erscheinen zu diesem Termin verzichten.**

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

**Bei Schülern unter 14 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Abmeldung vom Religionsunterricht. Die Erziehungsberechtigten müssen bei einer Abmeldung keine Gründe angeben.**

komm. Schulleitung

